



JUGENDORDNUNG
DER
KREISJUGENDFEUERWEHR HOCHTAUNUS

Stand: Mai 2021



Inhalt

- § 1 Name, Sitz und Zweck
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Rechte und Pflichten
- § 4 Organe
- § 5 Kreisjugendfeuerwehrtag
- § 6 Kreisjugendfeuerwehrausschuss
- § 7 Kreisjugendfeuerwehrleitung
- § 8 Kreisjugendfeuerwehrwart
- § 9 Kreisjugendsprecher
- § 10 Kreisjugendforum
- § 11 Verwaltung
- § 12 Auflösung
- § 13 Betreuung und Aufsicht
- § 14 Schlussbestimmungen



§ 1 Name, Sitz und Zweck

1.1 Die Jugendfeuerwehren der Städte und Gemeinden im Hochtaunuskreis haben sich zur Kreisjugendfeuerwehr Hochtaunus im Kreisfeuerwehrverband Hochtaunus zusammengeschlossen.

1.2 Sitz der Kreisjugendfeuerwehr Hochtaunus ist die Geschäftsstelle der Kreisjugendfeuerwehr im Landratsamt des Hochtaunuskreises.

1.3 Die Kreisjugendfeuerwehr Hochtaunus vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Freiwilligen Feuerwehren im Hochtaunuskreis, die sich zu dem sozialen Engagement der Feuerwehren bekennen und bei deren Verwirklichung tätig mitwirken. Die Umsetzung ihrer Aufgaben nimmt die Kreisjugendfeuerwehr in eigenverantwortlicher Tätigkeit wahr. Die Zielsetzung der Aufgaben sind:

- 1.3.1 die Jugend zu tätiger Nächstenhilfe zu erziehen,
- 1.3.2 die Kinder und Jugendlichen bei der Entwicklung von Eigeninitiativen zu helfen und sie in Angelegenheiten der sie betreffenden Ausbildung, Erziehung und Entwicklung zu beteiligen und die Gleichberechtigung zu fördern,
- 1.3.3 den Kindern und Jugendlichen dabei behilflich zu sein, zum gegenseitigen Verständnis der Völker aller Gesellschaftsordnungen beizutragen, unter anderem durch die Pflege internationaler Begegnungen und Zusammenarbeit,
- 1.3.4 die Forderung der Anerkennung der Menschenrechte, die Wahrung der demokratischen Ordnung und die Bereitschaft, an der Demokratisierung aller Gesellschaftsbereiche mitzuwirken.

1.4 Die Kreisjugendfeuerwehr Hochtaunus hat den Zweck, die in ihr vereinten Jugendfeuerwehren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen durch;

- 1.4.1 die Vermittlung von Anregungen für die Jugendarbeit,
- 1.4.2 die Übermittlung einheitlicher Ausbildungsrichtlinien,
- 1.4.3 die Ausbildung der Führungskräfte der Jugendfeuerwehren,
- 1.4.4 die Organisation von Jugendfeuerwehrtreffen und Ermöglichung des Erfahrungsaustausches unter den Jugendfeuerwehren,
- 1.4.5 Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und den Jugendringen,
- 1.4.6 die Vermittlung von Zuwendungen aus dem Jugendplan des Hochtaunuskreises, sowie von Bund und Land
- 1.4.7 Vertretung der Interessen der Jugendfeuerwehren,



- 1.4.8 Durchführung von Ausbildungs- und anderen Veranstaltungen, die die Interessen der jungen Menschen berücksichtigen und sie in die Mitverantwortung und Selbstbestimmung einbinden. Schwerpunkte sind die allgemeine, politische, soziale, kulturelle, umweltorientierte, gesundheitsfördernde und technische Qualifikation,
 - 1.4.9 Darstellung der Jugendfeuerwehrarbeit in der Öffentlichkeit,
 - 1.4.10 Maßnahmen und Angebote zur Umsetzung der Brandschutzerziehung und -aufklärung bei Kindern und Jugendlichen.
- 1.5 Die Kreisjugendfeuerwehr darf sich nicht parteipolitisch oder konfessionell betätigen.

§ 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglied der Kreisjugendfeuerwehr Hochtaunus sind die Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehren der Städte und Gemeinden des Hochtaunuskreises.
- 2.2 Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist:
 - 2.2.1 Ein von der Gemeinde bzw. Stadt und der Freiwilligen Feuerwehr bestätigter Gründungsbeschluss der Jugendfeuerwehr,
 - 2.2.2 Die Annahme einer Jugendordnung gemäß einer Musterordnung für die Jugendfeuerwehr einer Freiwilligen Feuerwehr,
 - 2.2.3 Ein ordnungsgemäß bestellter Jugendfeuerwehrwart der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr der Städte und Gemeinden,
 - 2.2.4 Eine ordnungsgemäße Wahl des Gruppensprechers und des Jugendausschusses durch die jeweilige Jugendfeuerwehr.
 - 2.2.5 Anerkennung der jeweils gültigen Richtlinie für den Erwerb der Leistungsspange der Deutschen Jugendfeuerwehr und der Wettbewerbsbestimmungen für den Bundeswettbewerb der Deutschen Jugendfeuerwehr.



§ 3 Rechte und Pflichten

- 3.1 Jedes Mitglied hat das Recht:
 - 3.1.1 in den Organen und an öffentlichen Veranstaltungen der Kreisjugendfeuerwehr mitzuwirken,
 - 3.1.2 in eigener Sache gehört zu werden,
 - 3.1.3 über die Arbeit der Kreisjugendfeuerwehr regelmäßig informiert zu werden.

- 3.2 Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 - 3.2.1 die Kreisjugendfeuerwehr und den Kreisfeuerwehrverband Hochtaunus bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
 - 3.2.2 an den angesetzten Versammlungen und am Kreisjugendfeuerwehrtag teilzunehmen,
 - 3.2.3 den gegenseitigen Informationsfluss zwischen den einzelnen Jugendfeuerwehren und der Kreisjugendfeuerwehr sicherzustellen,
 - 3.2.4 zur termingerechten Abgabe des Jahresberichtes,
 - 3.2.5 durch sein Handeln das Ansehen und die Integrität der Kreisjugendfeuerwehr nicht zu schädigen.

§ 4 Organe

- 4.1 Die Organe der Kreisjugendfeuerwehr sind:
 - 4.1.1 der Kreisjugendfeuerwehrtag,
 - 4.1.2 der Kreisjugendfeuerwehrausschuss,
 - 4.1.3 die Kreisjugendfeuerwehrleitung,
 - 4.1.4 das Kreisjugendforum,
 - 4.1.5 der Kreisjugendfeuerwehrwart.

- 4.2 In den Organen darf nur tätig sein, wer Angehöriger einer Jugendfeuerwehr oder Feuerwehr ist.

- 4.3 Eine Stimmenhäufung in den Organen ist ausgeschlossen.



§ 5 Kreisjugendfeuerwehrtag

- 5.1 Der Kreisjugendfeuerwehrtag ist das Beschlussorgan der Kreisjugendfeuerwehr Hochtaunus. Er tritt mindestens einmal im Jahr unter dem Vorsitz des Kreisjugendfeuerwehrwartes zusammen.
- 5.2 Der Kreisjugendfeuerwehrtag setzt sich zusammen aus;
 - 5.2.1 den Delegierten der Jugendfeuerwehren der Städte und Gemeinden des Hochtaunuskreises,
 - 5.2.2 den Mitgliedern des Kreisjugendfeuerwehrausschusses,
 - 5.2.3 den Mitgliedern der Kreisjugendfeuerwehrleitung,
 - 5.2.4 den Mitgliedern des Kreisjugendfeuerwehrforums.
- 5.3 Die Anzahl der Delegierten nach § 5.2.1 richtet sich nach der Anzahl der Jugendfeuerwehren. Jede Jugendfeuerwehr aus den Städten und Gemeinden des Hochtaunuskreises kann einen stimmberechtigten Delegierten stellen.
- 5.4 Die Einladung erfolgt form- und fristgerecht, wenn diese zusammen mit der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher zugestellt worden ist.
- 5.5 Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens eine Woche vorher schriftlich an den Kreisjugendfeuerwehrwart einzureichen.
- 5.6 Initiativanträge können von jedem Delegierten bis zum Beginn des Kreisjugendfeuerwehrtages an den Kreisjugendfeuerwehrwart gestellt werden und sind unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt zu behandeln.
- 5.7 Der Kreisjugendfeuerwehrtag ist in jedem Fall beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht eingeladen wurde.
- 5.8 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zur Änderung der Jugendordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, wenigstens aber von einem Drittel der gesamten Jugendfeuerwehren erforderlich. Ist bei einem Kreisjugendfeuerwehrtag das zur Änderung der Jugendordnung erforderliche Drittel nicht erreicht, so soll ein weiterer Kreisjugendfeuerwehrtag innerhalb von vier Wochen einberufen werden, bei dem für eine Änderung der Jugendordnung nur die Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich ist.
- 5.9 Über den Kreisjugendfeuerwehrtag ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Schriftführung und von dem Kreisjugendfeuerwehrwart zu unterzeichnen ist.



- 5.10 Die Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrtages sind:
 - 5.10.1 Wahl der Kreisjugendfeuerwehrleitung nach § 7.1., sowie zusätzlich von zwei Kassenprüfern für die Dauer eines Jahres. Nachwahlen erfolgen auf die Dauer der laufenden Wahlperiode.
 - 5.10.2 Genehmigung der Jahresberichte und des Kassenberichts.
 - 5.10.3 Entlastung der Kreisjugendfeuerwehrleitung. Auf Antrag sind Einzelentlastungen durchzuführen. Wird ein Mitglied der Kreisjugendfeuerwehrleitung nicht entlastet, so ist für dieses Amt eine Neuwahl auf die Dauer der restlichen Amtszeit durchzuführen.
 - 5.10.4 Beschlussfassung über die Änderung der Jugendordnung.
 - 5.10.5 Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
 - 5.10.6 Festlegung der Richtlinien für die Arbeit der Kreisjugendfeuerwehr.

- 5.11 Der Kreisjugendfeuerwehrtag kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten die Kreisjugendfeuerwehrleitung oder einzelne Mitglieder der Kreisjugendfeuerwehrleitung absetzen.

§ 6 Kreisjugendfeuerwehrausschuss

- 6.1 Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss besteht aus:
 - 6.1.1 der Kreisjugendfeuerwehrleitung,
 - 6.1.2 den Stadt-/und Gemeindejugendfeuerwehrwarten der Städte und Gemeinden des Hochtaunuskreises,
 - 6.1.3 dem Sprecher der Kindergruppen des Hochtaunuskreises.

- 6.2 Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss wird von dem Kreisjugendfeuerwehrwart nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, oder wenn dies mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kreisjugendfeuerwehrausschusses verlangt, eingeladen.

- 6.3 Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

- 6.4 Stimmberechtigt sind:
 - 6.4.1 die Kreisjugendfeuerwehrleitung
 - 6.4.2 die Stadt-/und Gemeindejugendfeuerwehrwarte der Städte und Gemeinden.
 - 6.4.3 Der Sprecher der Kindergruppen besitzt lediglich ein Sitzungsrecht, kein Stimmrecht.

- 6.5 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

- 6.6 Über die Sitzung des Kreisjugendfeuerwehrausschusses ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Schriftführung und von dem Kreisjugendfeuerwehrwart zu unterzeichnen ist.



- 6.7 Die Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrausschusses sind:
 - 6.7.1 Durchführung der Beschlüsse des Kreisjugendfeuerwehrtages,
 - 6.7.2 Beratung und Festlegung von Schwerpunktthemen und Planung des Ablaufs von Veranstaltungen,
 - 6.7.3 Konstruktives Abarbeiten von anstehenden Problemen der Jugendgruppen und ihrer Jugendlichen unter Einbeziehung deren Vorstellungen und Meinungen,
 - 6.7.4 Beratung der Kreisjugendfeuerwehrleitung.

§ 7 Kreisjugendfeuerwehrleitung

- 7.1 Die Kreisjugendfeuerwehrleitung wird, mit Ausnahme von §§ 7.1.5. und 7.1.6., auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kreisjugendfeuerwehrleitung besteht aus:
 - 7.1.1 dem Kreisjugendfeuerwehrwart
 - 7.1.2 zwei stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwarten
 - 7.1.3 dem Schriftführer
 - 7.1.4 dem Kassierer
 - 7.1.5 dem Sprecher des Jugendforums
 - 7.1.6 dem stellvertretenden Sprecher des Jugendforums
 - 7.1.7 Je ein Fachbereichsleiter der Fachbereiche;
 - 7.1.7.1 Wettbewerbe,
 - 7.1.7.2 Öffentlichkeitsarbeit
 - 7.1.7.3 Veranstaltungen
 - 7.1.7.4 Jugend und Politik
 - 7.1.7.5 Ausbildung
 - 7.1.8 einem Beisitzer
- 7.2 Die Kreisjugendfeuerwehrleitung wird vom Kreisjugendfeuerwehrwart nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, oder wenn dies mehr als die Hälfte der Mitglieder der Kreisjugendfeuerwehrleitung verlangt, einberufen.
- 7.3 Die Kreisjugendfeuerwehrleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer gewählten Mitglieder anwesend sind.
- 7.4 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 7.5 Über die Sitzung der Kreisjugendfeuerwehrleitung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Schriftführung und von dem Kreisjugendfeuerwehrwart zu unterzeichnen ist.



- 7.6 Die Aufgaben der Kreisjugendfeuerwehrleitung sind:
- 7.6.1 Festlegung der Geschäftsordnung der Kreisjugendfeuerwehrleitung,
 - 7.6.2 Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben und -arbeiten,
 - 7.6.3 Festlegung der Delegierten für den Hessischen Landesjugendfeuerwehrtag,
 - 7.6.4 Führung der Kassengeschäfte,
 - 7.6.5 Vorbereitung und Durchführung des Kreisjugendfeuerwehrtages, von Sitzungen des Kreisjugendfeuerwehrausschusses, von weiteren Tagungen und Veranstaltungen, sowie deren fristgerechtes Einladen,
 - 7.6.6 Organisation und Durchführung des Kreisjugendfeuerwehrwettbewerbes und der Leistungsspangenabnahme,
 - 7.6.7 Zusammenarbeit mit der Hessischen Jugendfeuerwehr und deren Gremien,
 - 7.6.8 Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und den Jugendringen,
 - 7.6.9 Aufgreifen und Beraten von Fragen und Problemen der Jugendfeuerwehren des Hochtaunuskreises und der Jugendarbeit im Allgemeinen sowie die Beratung und Beschlussfassung über Beihilfeanträge.
- 7.7 Im Einvernehmen mit der Kreisjugendfeuerwehrleitung kann jeder Fachbereichsleiter einen Fachausschuss einberufen.

§ 8 Kreisjugendfeuerwehrwart

- 8.1 Der Kreisjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, führt die Geschäfte der Kreisjugendfeuerwehr Hochtaunus und vertritt sie nach außen und innen.
- 8.2 Der Kreisjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall seine Stellvertreter, hat Sitz und Stimme im Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Hochtaunus.



§ 9 Kreisjugendsprecher

- 9.1 Der Kreisjugendgruppensprecher, sowie sein Stellvertreter werden von den Jugendgruppensprechern der Jugendfeuerwehren des Hochtaunuskreises mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 9.2 Er, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, hat Sitz- und Stimmrecht in der Kreisjugendfeuerwehrleitung und soll die Interessen der Jugendlichen vertreten.
- 9.3 Der Kreisjugendsprecher soll die Belange der Jugendlichen der Jugendfeuerwehren des Hochtaunuskreises im Jugendforum der Hessischen Jugendfeuerwehr vertreten.
- 9.4 Er wird bei seiner Tätigkeit vom Fachbereichsleiter Jugend und Politik unterstützt.

§ 10 Kreisjugendforum

- 10.1 Das Kreisjugendforum ist die Zusammenkunft aller Jugendsprecher der Jugendfeuerwehren des Hochtaunuskreises. Es wird durch den Kreisjugendgruppensprecher mindestens zweimal im Jahr einberufen und geleitet. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Das Kreisjugendforum wird bei seinen Tätigkeiten vom Fachbereichsleiter Jugend und Politik unterstützt.
- 10.2 Im Kreisjugendforum sollen aktuelle Themen und Probleme der einzelnen Jugendfeuerwehren und ihrer Mitglieder besprochen und bearbeitet werden. Es soll zusätzlich eine Austauschplattform der einzelnen Jugendfeuerwehren und ihrer Jugendlichen sein.



§ 11 Verwaltung

- 11.1 Die Geschäfte der Kreisjugendfeuerwehr Hochtaunus werden ehrenamtlich geführt. Auslagen werden erstattet.
- 11.2 Die finanziellen Voraussetzungen für die Arbeit der Kreisjugendfeuerwehr Hochtaunus werden ermöglicht durch:
- 11.3 Den entsprechenden Anteil des Beitragsaufkommens nach jährlichen Stärkemeldungen der Jugendfeuerwehren der Städte und Gemeinden des Hochtaunuskreises. Überwachung erfolgt durch den Vorstand des Kreisfeuerwehrverband Hochtaunus.
- 11.4 Spenden und Schenkungen Dritter.
- 11.5 Beihilfen aus Mitteln des Jugendplanes des Hochtaunuskreises, des Landes Hessen und des Bundes.
- 11.6 Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Kreisjugendfeuerwehrleitung in eigener Zuständigkeit. Zahlungen bedürfen der Anweisung durch den Kreisjugendfeuerwehrwart oder im Verhinderungsfalle seines Stellvertreters.
- 11.7 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 11.8 Es darf keine Person durch zweckentfremdete Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 11.9 Den Mitgliedern der Kreisjugendfeuerwehrleitung wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € je teilgenommener Sitzung gewährt.
- 11.10 Die Mittel dürfen nur für die jugendordnungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 12 Auflösung

- 12.1 Die Kreisjugendfeuerwehr Hochtaunus kann nicht aufgelöst werden, solange im Hochtaunuskreis noch Jugendfeuerwehren nach den Grundsätzen dieser Jugendordnung bestehen.
- 12.2 Bei Auflösung oder Aufhebung der Jugendordnung der Kreisjugendfeuerwehr Hochtaunus oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Kreisjugendfeuerwehr dem Kreisfeuerwehrverband Hochtaunus mit der Bestimmung zu, es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Jugendförderung zu verwenden.



§ 13 Betreuung und Aufsicht

- 13.1 Der Kreisfeuerwehrverband Hochtaunus fördert, betreut und beaufsichtigt die Kreisjugendfeuerwehr Hochtaunus.
- 13.2 Der Vorstand des Kreisfeuerwehrverband Hochtaunus kann den Kreisjugendfeuerwehrwart jederzeit zur Berichterstattung auffordern.
- 13.3 Vertreter des Kreisfeuerwehrverbandes Hochtaunus sowie der Kreisbrandinspektor können als Gäste mit beratender Stimme an den Organversammlungen der Kreisjugendfeuerwehr Hochtaunus teilnehmen.

§ 14 Schlussbestimmungen

- 14.1 Die Jugendordnung der Kreisjugendfeuerwehr ist Bestandteil der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Hochtaunus. Sie ist durch die Verbandsversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes Hochtaunus zu bestätigen.
- 14.2 Die Jugendordnung vom 12. April 2018, sowie vorherige Fassungen treten außer Kraft.
- 14.3 Die Jugendordnung wurde von den Delegierten der Jugendfeuerwehren von den Städten und Gemeinden des Hochtaunuskreises am 23.05.2021 per Briefwahl beschlossen.

Die Jugendordnung tritt sofort in Kraft und wird durch die nächste Verbandsversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes Hochtaunus bestätigt.

Bad Homburg v.d.H., den 23. Mai 2021